

Erneute Verschärfung der Selbstanzeige

Nach der **Pressemitteilung vom 08.05.2014**, die nach der vorangegangenen Finanzministerkonferenz (**FMK**) veröffentlicht wurde, sind sich die Finanzminister darüber einig, dass es weitere Verschärfungen bei der Selbstanzeige und im Steuerstrafrecht allgemein geben soll.

1. Ausschlussgründe nach § 371 Abs. 2 AO

Die wichtigste Änderung dürfte die Senkung der Unwirksamkeitsschwelle für „große“ Selbstanzeigen sein, die künftig bei 25.000 EUR liegen soll, verbunden mit drei weiteren Schwellenwerten. Somit können Selbstanzeigen künftig nur noch bis zu einem Steuerschaden von 25.000 EUR zur Straffreiheit führen.

Soweit kein anderer Sperrgrund vorliegt, kann bei Steuerschäden über 25.000 EUR ein Strafverfolgungshindernis eintreten durch die Zahlung eines Zuschlags nach § 398a AO (n.F.), der künftig in **drei Stufen** gestaffelt werden soll:

- Steuerschaden von 25.000 EUR bis 100.000 EUR: Zahlung eines Zuschlages von 10 % der hinterzogenen Steuer soll zum Strafverfolgungshindernis führen;
- Steuerschaden von 100.000 EUR bis 1 Mio. EUR: Zahlung eines Zuschlages von 15 % der hinterzogenen Steuer;
- Steuerschaden von 1 Mio. EUR: Der Zuschlag beträgt hier 20 % der hinterzogenen Steuer.

2. Zahlung der Hinterziehungszinsen

Die Straffreiheit soll künftig zusätzlich von der Zahlung der Hinterziehungszinsen abhängig gemacht werden.

3. Verlängerung der Strafverfolgungsverjährung

Die Strafverfolgungsverjährung bei Steuerhinterziehung, die bereits jetzt nach § 376 AO in den Fällen besonders schwerer Steuerhinterziehungen 10 Jahre beträgt, soll künftig für alle Steuerhinterziehungen auf 10 Jahre verlängert werden.

3. Darf das „aufgespürte“ Bargeld durch den Zoll an sich genommen werden?

Ja. Die Zollbediensteten können, wenn Grund zu der Annahme besteht, dass Bargeld oder gleichgestellte Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche verbracht werden, das Bargeld oder die gleichgestellten Zahlungsmittel bis zum Ablauf des dritten Werktags nach dem Auffinden sicherstellen und in zollamtliche Verwahrung nehmen, um die Herkunft oder den Verwendungszweck aufzudecken (**§12 a Abs. 4 S. 1 ZollVG**)

4. Sind die Sicherstellungen erst ab einem mitgeführten Betrag von 10.000 EUR möglich?

Nein. Die Sicherstellung erfordert keinen Mindestbetrag von festgestellten, nicht angemeldeten Zahlungsmitteln.

Unterhalb der Schwelle von 10.000 EUR wird allerdings regelmäßig kein Tatverdacht dafür vorliegen, dass die Zahlungsmittel zum Zwecke der Geldwäsche transportiert werden.

5. Ist eine Aufteilung des Geldes „nach Köpfen“ möglich, wenn mehrere Personen gemeinsam die Grenze überschreiten, das Geld jedoch nur bei einer Person mitgeführt wird?

Das kommt auf die individuelle Situation an. Das OLG Karlsruhe (24.9.02, 1Ss 59/02, PStR 02, 260, Abruf-Nr. 021583) stellt auf die tatsächliche Sachherrschaft über den Geldbetrag ab. Auf die eigentumsrechtliche Lage kommt es dabei nicht an. Eine Aufteilung nach Köpfen scheidet aus.

Die Entscheidung leidet jedoch an fehlerhaften Ausführungen zum Gewahrsam an Gegenständen, vorliegend konkret zwischen Ehegatten. So ist die Auffassung lebensfremd, wonach Ehegatten, die sich gemeinsam mehrere hundert Kilometer von ihrem Wohnort entfernen und in einer eng abgrenzbaren Gewahrsamssphäre wie einem PKW aufhalten, nicht mit dem tatsächlichen Willen handeln, den Gewahrsam über Gegenstände, die sich zusätzlich in ihrem gemeinschaftlichen Eigentum befinden, gemeinschaftlich auszuüben. Daran ändert auch die Tatsache nichts, dass sich das Geld in einer Tasche befand, deren Gebrauch typischerweise nur einem Ehegatten zugeschrieben wird (Beckemper/Wegner, wistra 03,36).

6. In welcher Höhe werden Geldbußen verhängt?

In dem durch das OLG Düsseldorf zu entscheidenden Fall waren 35.780 EUR verschwiegen worden. Hierfür hatte das AG (Vorinstanz) den Betroffenen zu einer Geldbuße von 500 EUR verurteilt. Das AG Saarbrücken (3.3.10,43 OWi 33 Js 797/09)